

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542853>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tes und auf die Sicherheit des Eigenthums einen besondern Einfluss haben, der Aufsicht einer wohlgeordneten Polizei unterworfen, und die bisherigen Gewerbsverordnungen, jedoch nur in soweit sie diese Polizeiaufsicht betreffen, einzuhalten in Kraft bleiben sollen.

Ferner in Betrachtung, daß das Gesetz bis jetzt weder die Behörde, welcher die Gewerbspolizei zu kommen soll, noch die Art ihrer Ausübung bestimmt hat.

Nach Anhörung seines Ministers der innern Anlegenheiten.

B e s c h l e s s:

Jedermann, der Vorhabens ist eine Art von Gewerb zu unternehmen, welche bis dahin nur vermitteilt eines Ehehaftes betrieben werden durfte, soll sich dafür mit einer Bewilligung versehen und zu dem Ende der Munizipalität oder in Ermanglung derselben dem Agent seiner Gemeinde davon die Anzeige thun.

2. Zu dieser Art von Gewerben gehörten namentlich alle durch Wasserrader getriebene Gewerke, als Mühlen, Hammerschmieden, Stampfen und übrige, alle diejenigen welche die Feuerissen erfordern, ferner die Baköfen, Schlachtbanke, Wirthshäuser, Pintenschänken und Gerbereien.

3. Die Munizipalität oder in Ermanglung derselben der Agent wird nach empfanger Anzeige den Ort, wo eine solche Gewerbstätte errichtet werden soll, in Augenschein nehmen, und der Verwaltungskammer darüber Bericht abstatten.

4. Die Verwaltungskammer wird darauf untersuchen, ob von Seite der allgemeinen Sicherheit, oder der öffentlichen Gesundheit keine Hindernisse gegen die Errichtung einer solchen Gewerbstätte vorhanden seyen.

5. Sobald sich keine Hindernisse dieser Art vorfinnen, so ist dieselbe ohne andersgehalten die verlangte Bewilligung zu ertheilen.

6. Sie kann dabei keine Rücksicht auf die Menge ähnlicher Gewerbe, die in einem gewissen Bezirke wirklich vorhanden sind, noch auf den durch die Errichtung des neuen Gewerbes für die bisherigen Bezugsgenossen entstehenden Verlust ihres Absatzes nehmen.

7. Eben so wenig kann sie auf die allfälligen Einwendungen derer, welche die Beurtheilung eines von dem Gesetze anerkannten Eigenthumrechtes verschützen, bei ihrer Bewilligung Rücksicht nehmen, sondern wird dieselben der Beurtheilung des Gerichtshofes, an den sich die Eigenthümer zu wenden haben, überlassen.

8. Die Munizipalität, oder in Ermanglung derselben der Agent jedes Ortes hat über die Beobachtung der bisherigen Polizeiverordnungen, welche die Ausübungsart verschiedenes Gewerbe vorschreiben, vorsichtig zu wachen.

9. Sie wird namentlich über die vorgeschriebenen Maasse und Gewichte eine sorgfältige Aufsicht führen.

10. Die Ausübung der Gewerbspolizei von Seite dieser Gemeindebeamten ist der Verwaltungskammer ihres Kantons untergeordnet.

11. Der vorliegende Beschluss soll durch den Druck bekannt gemacht, und dem Minister der innern Anlegenheiten zur Vollziehung übergeben werden.

Also beschlossen in Luzern den 3ten Christmonat des Jahres eintausend siebenhundert neunzig und acht. (A. 1798.)

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsee.,
Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen:

Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Erste Sitzung, 22. December.

Abends 5 Uhr.

Der B. Zschokke eröffnete die Versammlung mit Verlesung der Namen aller aktiven sowohl als passiven Mitglieder (ihre Zahl war nahe an 50) die sich zu Bildung der Gesellschaft vereinigt hatten; er sprach mit Kraft und Enthusiasmus von dem Zweck und der Bestimmung der Gesellschaft, die vaterländischen Geiste, Aufklärung und wahren Patriotismus, bald in Vereinigung mit zahlreichen Schwestergesellschaften in ganz Helvetien, befördern, nähren und beleben soll.

Er foderte hierauf das älteste Mitglied der Gesellschaft auf, den Vorsitz, und das jüngste das Secretariat vorläufig einzunehmen.

Der B. Nüce als ältestes und der B. Fischer als jüngstes Mitglied folgten dieser Aufforderung und jener ludete die Gesellschaft ein, durch geheimes Stimmenmehr sich sowohl einen Präsident als einen Secretär zu wählen.

Dieses geschah und durch Stimmenmehr wurden hierauf zum Präsident B. Usteri, zum Secretär B. Zschokke ernannt.

Nach dem Antrag des Präsidenten wurden hierauf die vorl. usg. gedruckten Organisationsgesetze der Gesellschaft (sie befinden sich im Rep. S.) verlesen, und da Niemand über den ganzen Plan das Wort verlangte, dieselben Artikelweise debattirt.

Art. 1. 2 3. Angenommen.

Art. 4. Zschokke bemerkte, die Societät müsse wünschen, daß ihre Verhandlungen bekannt werden; ein Mitglied, der B. Karl Meyer habe sich angetragen, dieselben niederzuschreiben und zum Druck zu

beschränken; er wünsche, daß wann die Gesellschaft ihm dieses Geschäft anvertrauen wolle, alsdann diejenigen Mitglieder, die schriftliche Vorträge machen, soche ihm jedesmal mittheilen, daß auch die sämtlichen Mitglieder durch Abonnement auf seine herauszugebenden Blätter, das Unternehmen unterstützen.

Es wird hierauf beschlossen, die Verhandlungen der Gesellschaft sollen gedruckt und der B. Karl Meyer als Herausgeber derselben anerkannt werden.

Art. 5. Koch glaubt, der Briefwechsel, den die verschiedenen Societäten Helvetiens unter sich führen sollen, könnte in der Folge gefährlich werden; eine solche Affiliation zahlreicher Gesellschaften in der ganzen Republik, sollte durchaus nicht eröffnet werden; er beruft sich auf das Beispiel von Frankreich, und glaubt, der Zweck der Correspondenz könnte auf eine unbedenklichere Weise erreicht werden, wenn die Societät nicht in collectivem Namen, wohl aber durch einzelne Mitglieder, z. B. die Secretärs (die in ihrem eignen Namen schreiben würden) mit den übrigen Gesellschaften correspondiren würde.

Huber glaubt, der Zweck dieser Gesellschaften, der kein anderer sey als Aufklärung und Kenntniß zu verbreiten, lasse alle Besorgnisse Kochs verschwinden. Uebrigens solle man anstatt: „Die Societat unterhält einen patriotischen Briefwechsel“ setzen: Die Soc. unterhält einen zweckmäßigen Briefwechsel.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Art. 6. Schokke verlangt man soll entscheiden, ob 8 oder 14 täglich Sonntagsvorlesungen sollen gehalten, daß zu denselben kein Mitglied soll gezwungen werden, und daß die so vorlesen wollen, solches 10 bis 14 Tage vorher der Gesellschaft anzeigen, damit die Gegenstände der Vorlesung öffentlich könpen bekannt gemacht werden. Huber glaubt, die activen Mitglieder sollten zu den Vorlesungen verpflichtet seyn. Nüce will active und passive Mitglieder dazu verpflichten, und dieser Unterschied zwischen den Mitgliedern missfällt ihm überall.

Es wird beschlossen, die Vorlesungen sollen 14 täglich gehalten, niemand dazu verpflichtet und die Anzeige 8 bis 14 Tage vorher gemacht werden.

Art. 7. Schokke macht auf die Wichtigkeit dieses Art. aufmerksam, wenn er zumal von Gesellschaften in allen Kantonen wird vollzogen werden; er wünscht Niedersetzung einer Commission zu einem Vorschlag, wie der Art. am zweckmäßigenst ausgeführt werden könne. Brunner schlägt als Beisatz zu diesem Art. vor: Die Gesellschaft werde nie irgend Demand an constitutionelle Gewalten empfehlen.

Auf Huber's Antrag werden beide Vorschläge an eine zu näherer Redaktion des Reglements zu erinnende allgemeine Commission gewiesen.

Art. 8. Angenommen.

Art. 9. Moor findet den Artikel unbestimmt, gefährlich, tödlich für den Geist der Gesellschaft. Was schaft nicht angemessen; er könnte zu mancherlei Miß-

verständ man, sagt er, unter: Vorschläge, die der Landesverfassung zu widerlaufen; Landesgesetze herabdringen u. s. w. Ich werde also keinen Vorschlag zu Constitutionsänderungen und Verbesserungen thun, kein neues noch so tadelnswertes Gesetz tabula, überhaupt keine freimütige politische Ausserung thun dürfen, aus Furcht man lege mir in Folge dieses Artikels Stillschweigen auf, und wäre ich zum zweitenmal fehlen sollte, weise man mir die Thüre. — Der Artikel ist einerseits gefährlich und anderseits unmöglich, denn eine weise Rassigung soll und wird immer in unsren Discussionen achtmen. Ich schlage dagegen einer andern Art. vor: „Wann ein Mitglied irgend eine Denunciation gegen einen öffentlichen Beamten oder überall gegen irgend einen Bürger vortragen würde, soll ihm Stillschweigen auferlegt, und bei Wiederholung dasselbe von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.“

Huber vertheidigt den Artikel. Er spricht nicht von Meinungen und Erörterungen, sondern von Vorschlägen; jene sind sehr erlaubt, und Constitutionsverbesserungen vorzutragen, ist gar nichts inconstitutionelles, da die Constitution selbst zu Verbesserungen einladet und wie solches geschehen könne, zeigt: Aber Vorschläge, die gegen die Landesverfassung sind, soll niemand hier wagen. Der Art. soll zeigen, daß wir keinen politischen Einfluss haben wollen. Moor's Zusatz wegen Denunciations will er annehmen — und der ganze Artikel kann sorgfältiger abgefasst werden. Nüce findet den Art. unnütz und mit dem I. § in Widerspruch stehend. Schokke vertheidigt ihn; er ist hauptsächlich auch für andere Societäten, die sich nach dem Muster der unsern bilden werden, bestimmt. Koller stimmt Nüce bei und will den Art. weglassen, das Reglement soll nur enthalten was die Gesellschaft thun und leisten soll, und nicht mit allem, was sie nicht thun soll, überladen werden. Secretan verlangt Verbehaltung des Art.; wir bilden eine litterarische, patriotische Gesellschaft, und der Artikel zeigt an, daß wir keine andern Zwecke haben.

Es wird beschlossen, den Art. mit Vorbehalt einer sorgfältigeren Redaktion beizubehalten, und Moor's Vorschlag als Zusatz aufzunehmen.

Art. 10. Brunner will beisezen: Die Gesellschaft soll niemals Drossen mit Gesetzesvorschlägen begleitet, an die Gesetzgebung beschließen können. Huber will den Vorschlag so lange vertagen, bis die Gesetzgebung selbst darüber durch ein Gesetz wird statuiert haben. — Der Vorschlag wird vertagt.

Art. 11. 12. Angenommen.

Art. 13. Huber verlangt Aufschluß, wer dann eigentlich diese Belehrung ertheilen und die Petitionen aufsezten soll? Kuhn will den zweiten Theil des Artikels durchstreichen; er findet ihn dem Zweck unserer Gesellschaft nicht angemessen; er könnte zu mancherlei Miß-

deutungen Anlaß geben; da Direktoren und Mitglieder der Gesetzgebung in der Versammlung sind, so ist es nicht schiklich, daß diese sich mit Verfertigung von Petitionen abgeben. Noch glaubt ebenfalls, die Gesellschaft als solche, könne sich unmöglich mit den in diesem Art. bezeichneten Gegenständen beschäftigen; wohl könnten die einzelnen Glieder der Gesellschaft, jeder für sich, sich dazu verpflichten. Huber trägt nun auf gänzliche Durchstreichung des Artikels an. Secretan ist gleicher Meinung. Schokke will den ersten Theil des Artikels beibehalten. Er glaubt, er sei ein grosses gegenwärtiges Uebel in unserer neuen Verfassung, daß der Bürger und Landmann häufig nicht weiß, an welche constituirte Gewalt er sich mit seinen Anliegen und Begehren zu wenden hat; daß er vom Agenten an die Municipalität, von dieser an die Verwaltungskammer und von ihr an den Statthalter gewiesen wird; dieses macht ihn unwillig; sein Unwillen umfaßt die ganze neue Ordnung der Dinge; er verliert das Zutrauen in die Regierung u. s. w.

Die Gesellschaft beschließt, den Artikel ganz wegzulassen.

Art. 14 und 15. Aangenommen.

Art. 16. Auf Kuhns und Hubers Anträge, wird dieser (so wie die 3 folgenden 17, 18, 19) Art. ganz weggelassen und aller Unterschied zwischen passiven und active Mitgliedern aufgehoben. Wer ein Amt der Gesellschaft nicht annehmen will, kann solches ausschlagen.

Art. 20. Huber verlangt die Verweisung dieses Artikels an die Commission; er glaubt, die Geschäfte der Gesellschaft erfordern mehrere Beamte, zumal die meisten Mitglieder mit andern Arbeiten überhäuft sind. Die Commission soll darüber, so wie über den Wechsel dieser Aemter, in nächster Sitzung einen Vorschlag bringen. Unmaßgeblich schlägt er vor: einen Präsidenten und Vicepräsidenten, einen Kassenführer, einen Secretär der das Protokoll führt und einen Suppleanten derselben, drei correspondirende Secretärs und so viele Suppleanten derselben für die 3 helvetischen Sprachen, einen Saalinspektor. Schokke will heute fogleich die drei correspondirenden Secretärs ernennen, und die Zeit der Abwechselung des Präsidiums bestimmen lassen. Der ganze Art. wird an die Commission gewiesen.

Art. 21. Die Commission soll über die Erwähnungsart neuer Mitglieder Vorschläge machen.

Art. 21, 22, 23. Aangenommen.

Art. 24. Schokke will die Dauer der Sitzungen und daß immer genau um 5 Uhr die Sitzung eröffnet werde, bestimmen lassen. Fischer will die Zeit bestimmen, wann in jeder Sitzung die verschiedenen Beschäftigungen angefangen werden sollen. Moor schlägt vor, daß die ordentlichen Sitzungen an den Sonntagen nachmittagen, die außerordentlichen Vorlesungen hingegen an Wochentagen gehalten werden;

an Sonntagen werden die Zuhörer zahlreicher seyn als an Sonnabenden und unsere Discussionen unstreitig zur Belehrung und Auflärung des Volkes mehr beitragen, als Vorlesungen, die immer einen höhern Grad angestrengter Aufmerksamkeit erfordern.

Auf Hubers Antrag wird auch dieser Art. an die Commission gewiesen.

Art. 25, 26. Aangenommen.

Art. 27. Huber bemerkt, daß durch einen Druckfehler hier patriotische statt litterarische Gesellschaft steht.

Auf Hubers Antrag wird eine Commission von 5 Mitgliedern, die der Präsident ernennen soll, niedergesetzt, welche nach Anleitung der heutigen Discussion eine verbesserte Redaktion der Organisationsgesetze der Gesellschaft entwerfen soll.

Der Präsident ernennt in dieselbe: Huber, Schokke, Pfyffer, Moor und Kuhn.

Schokke trägt darauf an, es soll in der nächsten Sitzung die Frage untersucht werden: Ist es gut, daß patriotische Bruderschaften in den Dorfschaften errichtet werden? und wenn die Frage bejahend entschieden wird: wie kann der Ausartung derselben am besten vorgebeugt werden?

Huber verlangt, daß die Gesellschaft, ehe sie weitere Geschäfte eröffne, zuerst ihr Reglement fessele und vollende.

Schokke nimmt seinen Antrag zurück.

In der nächsten Sitzung am 29 December wird die dazu niedergesetzte Commission das verbesserte Reglement der Gesellschaft vorlegen.

Anzeige.

Verschiedene Freunde der Jugend und der Auflärung haben sich entschlossen, ein Erziehungsinstitut in dem Schloß Wädenswyl im Kanton Zürich zu errichten, und wünschten daher Männer zu entdecken, die, neben dem eigenen Triebe ihren Mitbürgern zu führen, auch noch diejenigen Eigenschaften in sich vereinigen, die den Vorsteher eines solchen Instituts nöthig sind, wo der Zweck erreicht werden soll, die Jugend zu guten und nützlichen Bürgern zu bilden. — Sie fordern daher diejenigen fremden und helvetischen Bürger, die sich fähig glauben, und wünschen als Vorsteher in diesem Institut einzutreten, auf, sich mündlich oder schriftlich an Heine Hauser und Söhne in Wädenswyl oder an Endsunterzeichneten zu wenden, und ihnen Beweise von ihren Capacitäten und wahrem republikanischen Bürgersinn vorzulegen.

Luzern den 20. December 1798.

Billeter, Repräsentant.